Bitcoin, Ethereum und Co. – Muss ich den Gewinn versteuern?

«Ich interessiere mich für Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum und habe im vergangenen Jahr immer mal wieder darin investiert. Seit der Einführung der ersten Bitcoin-ETFs im Januar 2024 und mit Ausblick auf das bevorstehende "Halving" im April 2024 haben Kryptowährungen stark an Wert zugelegt und mein Portfolio ist mittlerweile mehr als doppelt so viel wert wie vor einem Jahr. Ich plane nun, einzelne Kryptowährungen zu verkaufen und die Gewinne zu realisieren. Muss ich Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen als Einkommen versteuern? Wie sieht es aus mit der Vermögenssteuer?»

welcher höher als der ur-

sprüngliche Erwerbspreis

ist, liegt ein sogenannter

Kryptowährungen gelten als Vermögenswerte und müssen im Wertschriftenverzeichnis der Steuererklärung unter «übrige Guthaben» angegeben werden. Da Kryptoplattformen in der Regel nicht wie Banken einen Kapitalausweis für Steuerzwecke erstellen, reicht ein einfacher Screenshot als Beleg aus. Wichtig ist, dass ein glaubwürdiger Nachweis über das komplette Krypto-Portfolio erbracht wird. Als Wert ist derjenige einzusetzen, welchen die Kryptowährungen am Jahresende hatten. Die Jahresendwerte findet man online auf der Kursliste der eidgenössischen Steuerverwaltung. Wer sein Kryptovermögen nicht angibt, begeht streng genommen eine Steuerhinterziehung.

Kapitalgewinn (wie beim Verkauf von Aktien) vor. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen, zu welchem auch Kryptowährungen gehören, sind grundsätzlich steuerfrei. Anders sieht es aus, wenn professionell bzw. gewerblich mit Kryptowährungen gehandelt wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn besonders viele Transaktionen getätigt, einzelne Positionen nur kurzzeitig gehalten oder erhebliche finanzielle Mittel oder Fremdkapital zum Handel eingesetzt werden. Da die Krypto-Thematik für die Steuerbehörden noch eher jung ist, sollte jedoch jeder Fall vor Abgabe der ell geprüft und beurteilt werden.

Im Gegensatz zu Kapitalgewinnen gelten Erträge aus Mining (Schürfen von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung) oder Staking (Sperren von eigenen Kryptowährungen, um sie zum Validieren von Netzwerktransaktionen oder als Liquiditätsquelle für andere zur Verfügung stellen) als steuerbares Einkommen aus selbstständiger (Neben-)



Patrik Mauchle, Rechtsanwalt & Notar

Steuererklärung individu-Werden Kryptowährungen zu einem Preis veräussert, werden.

Küng Rechtsanwälte & Notare AG | Gossau www.kuenglaw-sg.ch